Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

———

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

———

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

———

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XVII/ 2
ORIGINAL: Englisch
DATUM: 15. September 1981

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Siebzehnte Tagung
Genf, 14. bis 16. Oktober 1981

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
(Punkt 10 des Entwurfs der Tagesordnung)

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

I. Annahmereife Prüfungsrichtlinien

1. Die Technischen Arbeitsgruppen werden voraussichtlich während ihrer Tagung im Jahre 1981 - wie in der Vergangenheit - mehrere Entwürfe für revidierte Prüfungsrichtlinien und von den Berufsverbänden zu diesen Entwürfen eingegangene Stellungnahmen erörtern. Es kann erwartet werden, dass die Technischen Arbeitsgruppen nach Abschluss ihrer Erörterungen den Technischen Ausschuss bitten werden, die meisten der sieben Entwürfe für revidierte Prüfungsrichtlinien für die folgenden Arten abschliessend anzunehmen und ihrer Veröffentlichung als endgültige Prüfungsrichtlinien zuzustimmen:

TG/3/7(proj.)	-	Weizen
TG/7/3(proj.)	-	Erbsen
TG/10/3(proj.)	-	Korallenranke
TG/13/3(proj.)	-	Salat
TG/19/6(proj.)	-	Gerste
TG/20/6(proj.)	-	Hafer
TG/24/4(proj.)	-	Poinsettie

2. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung des vorliegenden Dokuments sind nur die Technischen Arbeitsgruppen für Landwirtschaftliche Arten und für Gemüsearten zusammengetreten und hatten abschliessend entschieden, die Entwürfe für revidierte Prüfungsrichtlinien für Weizen, für Gerste, für Hafer, für Erbsen und für Salat dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorzulegen. Die Technische Arbeitsgruppe, die für die anderen genannten Prüfungsrichtlinien zuständig ist, wird erst im Oktober kurz vor der Tagung des Technischen Ausschusses zusammentreten.

3. Auf seiner sechzehnten Tagung hat der Technische Ausschuss revidierte Prüfungsrichtlinien für Pappel angenommen, unter dem Vorbehalt der Ersetzung "der Tabelle der Merkmale des ausgewachsenen Baumes durch den von der Internationalen Pappelkommission gewählten Wortlaut ..., um dadurch deutlich zu machen, dass diese Tabelle nicht dem UPOV-Standard entspricht." (Siehe Dokument TC/XVI/6 Absätze 34 und 35). Bei dem Versuch, diese Tabelle zu ersetzen, sind einige Schwierigkeiten aufgetaucht, die der Redaktionsausschuss allein nicht lösen konnte. Der Technische Ausschuss wird daher das Dokument erneut erörtern müssen. Die mit dem Dokument zusammenhängenden Fragen sind in den Anlagen III und IV zu diesem Dokument wiedergegeben.

ANLAGE III

PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR PAPPEL

1. Auf seiner sechzehnten Tagung hat der Technische Ausschuss die Prüfungsrichtlinien für Pappel angenommen unter Vorbehalt der Ersetzung der "Tabelle der Merkmale des ausgewachsenen Baumes durch den von der Internationalen Pappelkommission gewählten Wortlaut ..., um dadurch deutlich zu machen, dass diese Tabelle nicht dem UPOV-Standard entspricht" (siehe Dokument TC/XVI/6, Absätze 34 und 35).

2. Während des Ersetzens dieser Tabelle traten einige Schwierigkeiten auf, die der Redaktionsausschuss alleine nicht lösen konnte. Er verlangte daher eine erneute Erörterung durch den Technischen Ausschuss.

3. Diese Schwierigkeiten beziehen sich auf den Konflikt, der zwischen den Merkmalen 36 (Blattspreite: allgemeine Form der Basis) und 38 (Blattspreite: Form der Spitze) der UPOV-Merkmalstabelle und den Merkmalen 210 (Blätter von kurzen, gut dem Licht ausgesetzten Zweigen: Form der Spreitenbasis der Blätter (wie unter 208)) und 211 (Blätter von kurzen, gut dem Licht ausgesetzten Zweigen: Form der Spreitenspitze der Blätter (wie unter 208)) im von der Internationalen Pappelkommission erstellten Wortlaut entstehen würden. Beide Merkmale (Merkmal 36 und 210 sowie Merkmal 38 und 211) verwenden die gleichen oder fast die gleichen Zeichnungen zur Erklärung der einzelnen Ausprägungsstufen des entsprechenden Merkmals, verwenden jedoch unterschiedlichen Wortlaut oder eine unterschiedliche Anzahl von Ausprägungsstufen, die zu Verwirrungen führen können, wenn beide Merkmale nebeneinander angewendet werden.

4. Folgende zwei Vorschläge zur Lösung dieser Schwierigkeiten wurden erwähnt:

i) die Merkmale 210 und 211 von den UPOV-Prüfungsrichtlinien zu streichen. Dieser Vorschlag würde das Problem der UPOV-Prüfungsrichtlinien lösen, würde jedoch Probleme in der Praxis für diejenigen hervorrufen, die ebenfalls mit der Sortenbeschreibung für andere Zwecke arbeiten müssen, da eine Streichung in dem UPOV-Dokument nicht bedeutet, dass die Merkmale nicht trotzdem für andere Zwecke verwendet werden müssen und so unterschiedliche Beschreibungen für fast gleiche Tatsachen weiterhin bestehen würden.

ii) den Wortlaut und die Anzahl der Ausprägungsstufen der Merkmale 36 und 38 der UPOV-Richtlinien dem von der Internationalen Pappelkommission erstellten Wortlaut anzugleichen.

5. Dieser letztgenannte Vorschlag würde der in Absatz 35 des Dokumentes TC/XVI/6 (siehe oben) erwähnten Entscheidung folgen, würde jedoch eine Änderung der UPOV-Merkmalstabelle erfordern, die gegen die normale Praxis der Erstellung von UPOV-Merkmalstabellen verstossen würde.

6. Das Bundessortenamt der Bundesrepublik Deutschland, das angeboten hat, die zentrale Prüfung von Pappelsorten für andere Verbandsstaaten zu übernehmen, hat daher starke Einwendungen gegen den zweitgenannten Vorschlag erhoben. Die Einzelheiten dieser Einwendung, zusammen mit einigen weiteren Vorschlägen für Änderungen und die Erwähnung der Möglichkeit, den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Pappel an die Technische Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten zurückzuverweisen, sind in Anlage IV wiedergegeben.

[Anlage IV folgt]

BUNDESSORTENAMT

TC/XVII/2

ANLAGE IV

Bundessortenamt Postfach 61 04 40 3000 Hannover 61

Herrn
Dr. Thiele-Wittig
Büro des Internationalen Verbandes
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
(UPOV)
32, chemin des Colombettes

CH - 1211 Genf 2o

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl-Nr. (05 11) 57 04 -	Datum
	G 7 - 6o2.4		21.o8.1981

Betreff Prüfungsrichtlinie Pappel
Bezug: Mein Schreiben G 7 - 6o2.4

Sehr geehrter Herr Thiele-Wittig!

Im Nachgang zu dem o. g. Schreiben möchten wir nunmehr zu dem vorliegenden Entwurf der Pappelrichtlinie mit Stand vom o9. Juni 1981 wie folgt Stellung nehmen:

1. Technische Hinweise

Zu 4. Die Merkmale für die Gruppierung sollten entsprechend der Reihenfolge in der Markmalstabelle aufgeführt werden und mit den gleichen Worten wie dort:

- Blattspreite: Farbe der Oberseite beim Knospenaufbruch (Merkmal 21)
- Blattspreite: Allgemeine Form der Basis (Merkmal 36)
- Endknospe: Zeitpunkt des Erscheinens von grünen Spitzen (Merkmal 56).

Im deutschen Text sind zudem die Merkmale falsch zitiert. Statt "Merkmal 55" muß es heißen: "Merkmal 56" und statt "Merkmal 56" richtig: "Merkmal 36".

2. Merkmalstabelle

Zu Merkmal 1

Im deutschen Text sollte das Wort "Habitus" durch die Worte "Allgemeine Erscheinungsform" ersetzt werden, da dies eher dem englischen "general appearance" entspricht und auch besser zu den aufgeführten Ausprägungen paßt.

...

Zu Merkmal 3

In diesem Merkmal sind 2 unterschiedliche Sachverhalte miteinander verquickt, nämlich der Querschnitt des Schaftes und die Rillung des Schaftes. Dies wird besonders deutlich an der Ausprägungsstufe 5, die über den Querschnitt des Schaftes absolut keine Aussage macht.

Es wird daher vorgeschlagen, die Ausprägungsstufen von Merkmal 3 denen des Merkmals 6 anzupassen und im übrigen das Merkmal quantitativ abzuhandeln.

rund	1
schwach kantig	3
kantig	5
stark kantig	7
sehr stark kantig (= geflügelt)	9

Danach sollte ein Merkmal 3a wie folgt eingefügt werden:

Stem:	groves between the angilares	absent or very slith	nul ou très petite	fehlend oder sehr klein	1
Tige:	cannulares entre les angles	slight	petite	klein	3
		medium	moyenne	mittel	5
Schaft:	Rillen zwischen den Kanten	strong	grande	groß	7
		very strong	très grande	sehr groß	9

Zu Merkmal 6

In Anpassung an Merkmal 3 sollte auch dieses Merkmal quantitativ abgehandelt werden mit den gleichen Ausprägungsstufen wie dort vorgeschlagen.

Zu Merkmal 3, 3a und 6

Es sollte genau difiniert werden, an welcher Stelle der Querschnitt zu beurteilen ist. Dem jeweiligen Merkmal sollten daher die Worte hinzugefügt werden: "..... in der Mitte zwischen zwei Nodien".

Zu Merkmal 36

Hierzu wird nach wie vor die Ansicht vertreten, daß es wenig zweckmäßig ist, Merkmal 36 dem in Anhang 1 aufgeführten Merkmal 21o anzugleichen. Merkmal 21o vermischt zwei Merkmale miteinander, nämlich die "Form der Basis" und die "Form der Verbindungsstelle mit dem Blattstiel" (Merkmal 37). Wir möchten daher vorschlagen, es bei der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Formulierung des Merkmals 36 zu belassen.

...

Sollte diesem Vorschlag aber nicht gefolgt werden, dann sollte zumindest wie folgt verfahren werden:

a) In Merkmal 36 sollte im deutschen Text bei der Ausprägung 5 und 7 das Wort "geschlängelt" durch das Wort "gebuchtet" ersetzt werden.

b) Merkmal 37 sollte gestrichen werden und für die durch Merkmal 36 nicht erfaßten Ausprägungen 6 und 7 folgende Merkmale eingefügt werden:

Merkmal 37a

Leaf blade: overlapping of the base	absent	absents	fehlend	1
	present	présentes	vorhanden	9
Limbe: chevauchant de la base				
Blattspreite: Überlappung der Basis				

Merkmal 37b

Leafblade: pleating at junction with petiol	absent	absents	fehlend	1
	present	présentes	vorhanden	9
Limbe: plissée de la jonction avec le petiole				
Blattspreite: Faltung an der Verbindungsstelle zum Blattstiel				

Zu Merkmal 38

Auch hier kann der vorgeschlagenen Änderung nicht gefolgt werden, weil der auf den Abbildungen der Seite 22 dargestellte Sachverhalt nun nicht mehr in allen Fällen mit der formulierten Ausprägung übereinstimmt. So ist z. B. die Ausprägung "abgerundet, spitz" (2) der Abbildung zugeordnet, die nach internationalem Verständnis als "mucronate" (mit kurzer, aufgesetzter Spitze) bezeichnet wird, wie es im ursprünglichen Entwurf (7) auch der Fall war.

Ferner entspricht die Reihenfolge der Ausprägungen sowie deren Abstufung nicht den bisher in UPOV angewandten Grundsätzen (siehe auch Prüfungsrichtlinie Salix).

Es wird hierzu nochmals wiederholt, was bereits im Vermerk vom o4.o5.1981 und mit Schreiben vom o9.o6.1981 zum Ausdruck gebracht worden ist, daß die in Anhang 1 aufgeführten Merkmale 1o8 bis 213 für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit ohne Bedeutung sind und daher gestrichen werden sollten. Wenn sie aber, aus welchen Gründen auch immer, stehen bleiben, sollten sie bei der Formulierung der Merkmale in der Merkmalstabelle unberücksichtigt bleiben, wie das bei den Merkmalen 2o8, 2o9, 212 und 213 auch der Fall ist.

...

Merkmal 56

Hier sollte zur Klarstellung auch die Phase des Knospenaufbruchs mit angegeben werden. Der Klammersatz sollte daher lauten: "(Stadium 2 des Knospenaufbruchs; Zeitpunkt wie unter 21)". Des weiteren ist dem Merkmal das Zeichen (+) hinzuzufügen.

3. Erläuterungen und Methoden

Zu 36. Falls der ursprüngliche Zustand nicht wieder hergestellt wird, ist auch hier im deutschen Text das Wort "geschlängelt" durch das Wort "gebuchtet" zu ersetzen.

Zu 37. Hier sollten entsprechend der Merkmale 37a und 37b nur die beiden Basisformen "überlappend" und "eingefaltet" angefügt werden.

Zu 38. Hier sollten die Ausprägungen wieder in der ursprünglichen Fassung und Reihenfolge gebracht werden.

4. Anhang 1

Merkmal 21o

Falls das Merkmal stehen bleibt, sollte im deutschen Text das Wort "geschlängelt" (5 + 7) durch das Wort "gebuchtet" ersetzt werden.

Entsprechendes gilt für die Erläuterung zu diesem Merkmal auf Seite 8 der Anlage 1.

5. Anhang 2

Zu 5.3 Es sollte darauf geachtet werden, daß der hier wiedergegebene Text mit dem des Merkmals 36 in der Merkmalstabelle übereinstimmt.

Zu 5.5 Die bei Merkmal 56 vorgeschlagene Ergänzung sollte auch hier berücksichtigt werden.

Ich bedauere, daß beim derzeitigen Stand der Richtlinie noch die vorstehenden Änderungen vorgeschlagen werden. Dies ist unseres Erachtens dadurch bedingt, daß in dieser Richtlinie versucht wird, 2 Beurteilungsschemata miteinander zu verbinden, die kaum miteinander zu verbinden sind.

Da sich das Bundessortenamt angeboten hat, die Prüfung für Pappeln zentral zu übernehmen und auch bereits für andere Verbandsstaaten prüft, muß es Wert darauf legen, daß eine Richtlinie erstellt wird, nach der sich auch in der Praxis arbeiten läßt.

...

Da die vorgeschlagenen Änderungen über rein redaktionelle Bemerkungen hinausgehen, wird zu überlegen sein, ob der Entwurf der Richtlinie nicht nochmal an die Arbeitsgruppe zurückgegeben werden muß.

Die Herren Kelly und Hutin erhalten eine Ablichtung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

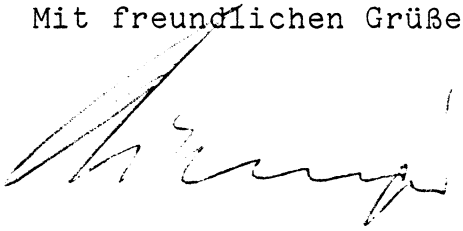

Böringer

[Ende der Anlage und des Dokuments]